

I.

Bekanntmachung der Kostensatzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 155 vom 12. Mai 2021 eine neue Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

Die Gemeinde Kollnburg erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung

folgende

Kostensatzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.

1. Die Gemeinde Kollnburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)
2. ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend € erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
3. ¹Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Kollnburg, den 17. Mai 2021

Gemeinde Kollnburg:

Herbert Preuß

1. Bürgermeister

Kostenverzeichnis als Anlage zur Satzung vom 17.05.2021

0	Allgemeine Verwaltung	
00	Allgemeine Amtshandlungen	
	Vorschriften der Tarifgruppen 01 bis 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
001	Bestätigungen/Beglaubigungen:	
	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	5 € pro Dokument. Werden mehrere gleichlautende Abschriften beglaubigt, so wird für jede weitere Beglaubigung die Gebühr die Hälfte reduziert. Kostenfrei für Bewerbungen von Schülern und Studenten, sowie Sozial-/Rentenangelegenheiten.
002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AIIIMBI S.571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	
	1. Einsichtnahme in einfachen Fällen	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	2. Einsichtnahme bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	5 bis 25 €
	3. Einsichtnahme bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn Daten aus Datenschutz- oder Geheimhaltungsgründen ausgesondert werden müssen	25 bis 100 €
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	

bestimmte Schriftstücke oder Pläne

4. Benutzung des Gemeindearchivs unter Inanspruchnahme einer Verwaltungskraft
Die Benutzung des Archivs ist zum Zwecke der Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie allgemeiner historischer Informationsvermittlung kostenfrei.

30 bis 70 € je Stunde

004 **Fristverlängerungen:**

1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.

10-50 % der für die Genehmigung, Erlaubnis o Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.

2. Fristverlängerung in anderen Fällen

5 bis 60 €

005 **Zweitschriften:**

Erteilung einer Zweitschrift

10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5

006 **Niederschriften:**

7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

007 **Vervielfältigungen und Auszüge aus Akten, Büchern oder sonstigen Unterlagen**

1. Fotokopien und Ausdrücke (schwarz/weiß)

Je Seite DIN A 4

0,20 € je Seite

Je Seite DIN A 3

2. Farbausdrucke

0,50 € je Seite

DIN A 4

DIN A 3

0,50 € je Seite

1,00 € je Seite

		3. Laminieren von Dokumenten	1,50 € je Seite
			Der Mindestbetrag für Vervielfältigungen laminieren beträgt 2,50 €.
	008	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird zusätzlich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	5 €
	009	Bereitstellung von Dokumenten auf elektronischem Weg (E-Mail, Datenträger)	5 € bis 10 €
		Auskünfte	
		1. Mündlicher oder fernmündliche Auskünfte einfacher Art	Kostenfrei
		2. Mündliche, schriftliche Auskünfte, sowie Auskünfte in Textform nicht einfacher Art, wenn Feststellungen durch Ermittlungen oder Rückgriff auf Aktenunterlagen getroffen werden müssen	5 € bis 100 €
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang	

	(Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordn (AO 1977)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977 mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	Finanzverwaltung	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Es gelten die Kostensätze des staatlichen Kostenrecht
	031 Anmahnung, Vollstreckungsandrohungen für rückständige Beträge	5 bis 150 €
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	
		15 bis 1.000 €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, die für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBF)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 BauGB, dass ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB nicht besteht oder nicht ausgeübt wird	12,50 bis 25 €
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit / 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
		(Entfallen)	
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

	BayStrWG)	
	Verleih von Verkehrsschildern zur Absicherung genehmigter privater Baustellen und Veranstaltungen sowie vorübergehenden Unfallschwerpunkten	
	634	5 bis 100 €
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701 Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
	Besondere Amtshandlungen	
73	Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	

		Soweit nicht in der Friedhofsgebührensatzung geregelt:	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €
	82	Telekommunikation	
	820	Zustimmungserklärung nach § 68 Abs. 3 TKG	1 € je laufender Meter der zu verlegenden Telekommunikationslinien, sofern nicht im öffentlichen Interesse

II. Die Satzung ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigungsfrei.

III. Die Satzung wird durch Niederlegung im Rathaus hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Kostensatzung samt ihren Anlagen liegt bis zum Erlass einer neuen Kostensatzung im Rathaus (Zimmer 16 / I. Stock) während den allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Kollnburg, den 17.05.2021


Herbert Preuß
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang an die Bekanntmachungstafel beim Rathaus gem. Geschäftsordnung, sowie

Veröffentlichung im Internet unter www.Kollnburg.de am: 17.05.2021

Abnahme: _____

Kollnburg, den 17.05.2021



Gemeinde Kollnburg
Preuß, erster Bürgermeister